

vnderthan vnd guter, die seiner lieb vnd inen erblich oder ire lebenslang in iren gerichtten vnd gepieten zuuersprechen zustehen, auf etliche vorbeschene handlung in diese vnnsere Cristliche eylfjerige einigung vnd punctus genomen vnd empfangen haben. Thun das auch also in craft dises briefs hitit, das sie mit allen iren gutern vnd zubeorungen wie obsteet in gedachter vnnsere eylfjerigen einigung vnd den darneben aufgerichtten artickeln, wie die von wort zu wort lauten sein vnd mit rath hilf schutz vnd allem andern was sich vermoge der angeregten vereinigung gepurt nit anders gehalten werden sollen, als weren sie in obgemelten einigungsverschreibungen mit nahmen auch geschriben. Dargegen aber haben sein lieb viertausent gulden zu dem vorrathe zuerlegen vnd die hilf nach des reichs anschlag vnd wie in den neben artickeln verleibt, auch die vnderhaltung vermoge des Nurnbergischen abschieds zuthun vnd in alle andere wege sich als getrewen punts verwanten zustehet vnd die einigung einhelt zuhalten bewilligt. Wie sich dan sein lieb bey iren ehren vnd trewen an aides stat inn irem deshalb vbergebenen reuers verschriben zugesagt vnd verpunden haben, alles getrewlich vnd vngeferlich. Zur vrkundt haben wir innen disen brief mit vnnserm anhangenden secret wissentlich besigelt vnd gewonlichen handtzeichen vnderscriben geben vnd dargegen seiner lieb vnd iren reuersbrief empfangen. Geschehen zu Wulffenbutel nach Cristi vnnsers lieben herren gepurt funftzehnhundert vnd im neunvnddreissigsten iare dinstags nach Laetare in der fasten.

H H. zB v L  
mein hant

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem wohlerhaltenen Siegel an einem Pergamentstreifen.

No. 1406. 1539. 30. Apr.

*K. Ferdinand fordert den B. Johann VIII. auf bei dem auf Sonntag Trinitatis zu Worms angesetzten Reichstage persönlich zu erscheinen. Geben auf vnserm khün. schlosz zue Prag den 30. tag Aprilis 2c.*

Abschrift des 46. Jahrh. im K. Haupt-Staatsarchiv.

No. 1407. 1539. 16. Juni.

*Christoff von der Strass Doctor Bevollmächtigter der Bischöfe Johann zu Meissen und Sigismund zu Mersburg meldet diesen, dass er seines amts vnd pflichts halbenn (er war Beisitzer des Reichs-Kammergerichts) den wegen der Türkenhilfe angesetzten Tag zu Worms in Person nicht habe besuchen können, kraft der ihm ertheilten Erlaubniss aber dem edlen vndt vhesten Christoff von Konritz Vollmacht gegeben, der in dem beifolgenden ausführlichen Bericht über die Verhandlungen und Abschied Anzweige erstatte. Vnd gib hierauf e. f. g. vor mich vndertheniger getreuer gueter meinunge iedoch inn geheim vnd vertrauen zuerkennen — das ehegenandtem von Konritz e. f. g. halben von dem edelen vnd vhesten Georgen von Schleinitz alß herzog Heinrichs von Sachßen gesandten große contention vnd widerstandt der stimmen vnd session halben begehnet, die er dann e. f. g. sam weren dieselbigen nicht fürsten, denen solche herrligkeit vnd regalien im reich gebürten, sondern so durch andere nemblichen die fürsten von Sachßen vortretten vnd außgezogen wurden, beyde fur der churfursten fursten vnd anderer stende rathe nicht hat gestatten noch zue geben wollen, sondern sich deßen hoch von wegen seiner g. h. gespert vnd dauon protestirt mit antzeigunge vnd bedraunge der treflichen vngnadt, so gemeltem von Konritz bey seinen gnedigen h. derhalben entstehen vnd erwachsen wurde, doch bey den stenden alß denen so derhalben nicht zuesammen weren, nichts erhalten etc. Vnd hat*